

(2) Ab 1. Januar 1964 sind im Geltungsbereich dieser Anordnung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) die in der Anlage genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Der Minister  
der Finanzen  
Rumpf**

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gemäß § 28 Abs. 2 sind folgende gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. die

- a) in den §§ 8 und 11 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der neuen Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138),
- b) im § 17 der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (8. PDADB) (GBl. I S. 141),
- c) in den §§ 6, 7 und 9 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (HAVO) (GBl. I S. 91),
- d) in den §§ 16 und 33 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769),
- e) in dem § 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Investitionsfinanzierung - (GBl. II S. 609)

festgelegte Verpflichtung zur Abführung und Abrechnung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe, der Handelsabgabe, der Verbrauchsabgaben und Amortisationen an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise und Stadtkreise;

2. der § 2 der Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192);<sup>3</sup>
3. die im § 3 Abs. 1 Buchst. a bzw. im § 6 Abs. 3<sup>1</sup> der Verordnung vom 23. August 1962 über die Quartalskassenplanung (GBl. II S. 639) festgelegte Verpflichtung zur Einreichung der Quartalskassenpläne an den Minister der Finanzen bzw. zur Erteilung von Ermächtigungen zur Leistung von Haushaltsausgaben (Limit).

## Anordnung über die Quartalskassenplanung im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 4. Januar 1964

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
  - a) den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,
  - b) die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte,
  - c) die den unter Buchstaben a und b genannten Staatsorganen unterstellten Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB), Zentralen Kontore (Kontore), volkseigenen Betriebe (VEB) und staatlichen Einrichtungen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für WB und Kontore, die dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt sind und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. Die Quartalskassenplanung dieser WB und Kontore wird besonders geregelt.

### § 2

#### Aufstellung der Quartalskassenpläne

(1) Die Leiter der Staatsorgane, WB, Kontore, VEB und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, vor Beginn eines jeden Quartals einen Quartalskassenplan aufzustellen. Der Quartalskassenplan der Staatsorgane, WB, Kontore und staatlichen Einrichtungen hat alle Einnahmen und Ausgaben für das Quartal zu enthalten. Die Quartalskassenpläne der VEB umfassen alle Abführungen an den Haushalt und alle Zuführungen aus dem Haushalt für das Quartal. Die Quartalskassenpläne der WB, Kontore, VEB und staatlichen Einrichtungen sind Bestandteil des Quartalskassenplanes ihres übergeordneten Organs. Die Quartalskassenpläne der Kreislandwirtschaftsräte sind Bestandteil der Quartalskassenpläne der Bezirkslandwirtschaftsräte. Die Quartalskassenpläne der Bezirkslandwirtschaftsräte sind Bestandteil des Quartalskassenplanes des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Grundlage für die Aufstellung des Quartalskassenplanes bilden die tatsächliche Erfüllung der materiellen und finanziellen Aufgaben in den Vorquartalen und die Einschätzung über die Entwicklung und Erfüllung des Planes im zu planenden Quartal sowie die festgelegte Zielsetzung des Jahresplanes.

(3) Die Einreichung der Quartalskassenpläne mit Begründung hat zu folgenden Terminen zu erfolgen:

- a) von den Leitern der VEB und staatlichen Einrichtungen bis zum 3. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn in dreifacher Ausfertigung an den Leiter des übergeordneten Organs,
- b) von den Leitern der WB und Kontore sowie den Leitern staatlicher Einrichtungen, die dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen und denen VEB bzw. staatliche Einrichtungen unterstellt sind, bis zum 10. Werktag des Monats vor